

Zehn Kriterien, um unseriöse Verbraucherinsolvenz- und Schuldnerberatung zu erkennen

Inzwischen gibt es eine Vielzahl an Angeboten, um Schuldner zu unterstützen, einen Weg aus der finanziellen Sackgasse zu finden. Eine umfassende rechtliche und wirtschaftliche Beratung und Vertretung gegenüber den Gläubigern bieten die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen der Verbraucherzentralen, Wohlfahrtsverbände oder Kommunen an. Ihr Beratungsangebot ist in der Regel kostenlos, zum Teil werden lediglich geringfügige einmalige Verwaltungsgebühren (für Kopien etc.) erhoben, die aber keinesfalls höher als 50 Euro sein sollten. Wo möglich, sollten sich Betroffene von diesen anerkannten Stellen beraten lassen.

Zumeist werden hier leider oft lange Wartelisten geführt und Schuldner müssen oft mehrere Wochen oder sogar Monate auf einen Beratungstermin warten.

Wer nach einer schnelleren Lösung sucht, sollte sich an spezialisierte Anwälte wenden, die über das Internet oder durch einen Anruf bei der örtlichen Rechtsanwaltskammer zu finden sind. Achtung: Vor einer Terminvereinbarung mit dem jeweiligen Anwalt lohnt es sich, beim örtlichen Amtsgericht nachzufragen, ob für die Beratung ein Beratungshilfeschein erteilt wird. Zwar ist das nicht überall der Fall – aber wer in den Genuss kommt, erhält zumindest einen Teil der anwaltlichen Leistung gegen eine Zuzahlung von lediglich 10 Euro.

Daneben drängen immer mehr gewerbliche Anbieter auf den Markt, die Schuldner- und Insolvenzberatung gegen hohe Gebühren anbieten. Hier ist es oftmals nur sehr schwer zu erkennen, ob man die versprochene und teuer bezahlte Leistung überhaupt und in welcher Qualität erhält. Neben klar betrügerischen Anbietern, die nur darauf abzielen, Gebühren zu kassieren und keinerlei Schuldner- oder Verbraucherinsolvenzberatung erbringen, gibt es vielfältige Angebotsvarianten: Dabei werden dann notwendige Leistungen und Hilfestellungen entweder nur teilweise erbracht oder Schuldner bloß mit Informationen und Musterbriefen versorgt, um dann auf sich allein gestellt das Entschuldungsverfahren zu durchlaufen. Vielfach kooperieren gewerbliche Schuldenregulierer – denen in der Regel die Rechtsberatungsbefugnis fehlt – auch mit Anwälten, die dann zusätzlich bezahlt werden müssen. Häufig findet eine direkte und auf den Einzelfall zugeschnittene, in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht fundierte Beratung – Voraussetzung für eine dauerhafte Entschuldung – nicht statt.

Der beste Schutz gegen unliebsame Erfahrungen mit gewerblichen Schuldenregulierern ist es, auf die öffentlich finanzierte Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung oder direkt auf spezialisierte Anwälte zurückzugreifen. Wer es dennoch mit einem gewerblichen Anbieter versuchen will, dem bieten die folgenden zehn Kriterien Hilfestellung, um ein seriöses gewerbliches Angebot zu finden. Natürlich liefert diese Checkliste nur Hinweise auf fehlende oder vorhandene Seriosität. Weder ist garantiert, dass der Anbieter seriös arbeitet, wenn alle Positivmerkmale erfüllt sind noch muss ein unseriöser Anbieter alle beschriebenen Negativmerkmale erfüllen. Allerdings: Je mehr Minuspunkte ein ausgewähltes Angebot erzielt, desto kritischer sollte man ihm gegenüberstehen.

Checkliste

1. Angebote mit auffälliger Werbung die kalte Schulter zeigen

Wo Angebote schnelle Soforthilfe versprechen, ist Vorsicht geboten. Wenn dahinter nämlich keine grundlegende Beratung und rechtliche Vertretung steht, dauert der Weg aus der Überschuldung am Ende länger als mit den Wartezeiten auf einen Beratungstermin bei einer seriösen Schuldner- und Insolvenzberatung – und er kommt darüber hinaus auch noch teuer zu stehen. Misstrauen ist auch angebracht, wenn versprochen wird, dass nur noch eine Rate an den Schuldenregulierer gezahlt werden muss, der sich dann um alles kümmert: Häufig werden mit dieser Rate nur die immens hohen Kosten des Schuldenregulierers bezahlt und die bisherigen Gläubiger gehen leer aus.

2. Kein Duo von Berater und Anwalt

Bei Angeboten, wo Berater lediglich die Daten des Schuldners aufnehmen und Unterlagen dann an einen Anwalt weiterreichen, entstehen in der Regel doppelte Kosten. Weil der Berater keine Rechtsberatungsbefugnis hat und ihm die nach dem Verbraucherinsolvenzrecht notwendige Anerkennung fehlt, kann er auch keine rechtlichen Auskünfte geben. Mit dem Anwalt haben Schuldner keinen persönlichen Kontakt, so dass Unklarheiten nicht besprochen oder Fragen nicht beantwortet werden können.

3. Vorsicht bei Hausbesuchen!

Seriöse Anbieter vereinbaren Termine in ihren Geschäftsräumen und nicht beim Schuldner zu Hause. Eine umfassende Beratung und Vertretung im eigenen Haus gibt es nur im Fernsehen!

4. Kosten-Check

Bei der ersten Kontaktaufnahme sollte bereits nach möglichen Kosten gefragt werden. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn der vermeintliche Berater erst im Gespräch vom Schuldner selbst erfahren will, welchen Geldbetrag er monatlich entbehren kann. In einer seriösen Beratung verläuft dies genau umgekehrt: Hier informiert der Berater über die Höhe des Pfändungsbetrags, der monatlich an die Gläubiger abzugeben ist und wie viel der Betroffene für sich selbst behalten kann. Eine seriöse Kostenstruktur richtet sich nach objektiven Gegebenheiten, z. B. der Zahl der Gläubiger, und nicht nach der subjektiven Einschätzung des Schuldners.

5. Vertragsunterschrift nur nach sorgfältiger Prüfung

Seriöse Anbieter drängen nicht zur Unterschrift, sondern informieren über die Bedingungen und lassen dem Schuldner Zeit, sich den Vertragsschluss zu überlegen. Bei Zweifeln und Unsicherheiten sollte der Vertrag vor der Unterschrift von einer Verbraucherzentrale überprüft werden.

6. Keine weiteren Verträge

Egal, was der Berater erzählt: Neben dem eigentlichen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsvertrag sollten keine weiteren Verträge unterschrieben werden. Damit wird die Schuldenregulierung nämlich keinesfalls erleichtert, sondern es werden bloß weitere Verpflichtungen eingegangen, die der Schuldner nicht erfüllen kann. Unter Umständen kann damit sogar die eigene Entschuldung gefährdet sein, im Extremfall macht man sich sogar strafbar.

7. Hände weg von „Schuldenverwaltungs-“ oder „Vermögensverwaltungsverträgen“

Viele unseriöse Anbieter locken überschuldete Kunden mit dem Versprechen, einen Kreditvertrag vermitteln zu können. Bei genauer Prüfung umfasst solch ein Vertrag jedoch meist lediglich Leistungen zur Schuldenverwaltung. Hände weg, denn solche „Kreditverträge“ sind keinesfalls geeignet, die Chancen auf einen Kredit zu erhöhen.

Checkliste

8. Vertraglich zugesicherte Leistungen prüfen

Die im Vertrag beschriebenen Leistungen sollten sich nicht bloß auf verwaltende Tätigkeiten wie z. B. das Auflisten der Gläubiger und Forderungen, das Entgegennehmen und Weiterleiten von Raten sowie EDV-technische Abwicklungen beschränken. Wesentlicher Bestandteil der Leistungen sollte vielmehr die Rechtsberatung und -vertretung sein – einschließlich der Verhandlungen mit den Gläubigern.

Die gesamte Leistung – Beratung und Vertretung gegenüber den Gläubigern – sollte in einer Hand liegen. Selbstverständlich, dass der Berater zu üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist und selbst die persönlichen Beratungsgespräche durchführt. Bei einer Verbraucherinsolvenzberatung sollte eine – unterschiedlich intensive – Begleitung während sämtlicher Verfahrensschritte möglich sein. Schwerpunkte sollten bei der aktiven Unterstützung beim außergerichtlichen Einigungsversuch sowie bei Hilfestellungen zum Ausfüllen des Insolvenzantrages gesetzt werden. Bei einer reinen Schuldnerberatung sollte sich die Beratung jeweils am individuellen Bedarf des Schuldners orientieren.

9. Nachweis der Anerkennung

Berater, die eine Verbraucherinsolvenzberatung anbieten, müssen eine Bescheinigung ausstellen können, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern vergeblich versucht wurde. Ohne diese Bescheinigung kann die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nicht beantragt werden. Diese Bescheinigung darf nur durch eine von der Landesregierung anerkannte Stelle (in Nordrhein-Westfalen wird die Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf zentral erteilt) oder von einem zugelassenen Rechtsanwalt ausgestellt werden.

Achtung: Die Anerkennung sollte in dem Bundesland ausgestellt sein, in dem der Schuldner beraten wird. Viele unseriöse Schuldenberater schieben eine Anerkennung vor, die sie in einem anderen Bundesland mit anderen Voraussetzungen erhalten haben und werben damit bundesweit um Kunden.

10. Vorabinformation über den Anbieter

Möglichkeiten bietet das Internet, aber auch eine Nachfrage bei der örtlichen Verbraucherzentrale oder öffentlich finanzierten Schuldnerberatung. Auf der Webseite des Anbieters kann man u. a. überprüfen, ob die Firmenstruktur erkennbar ist und die Verantwortlichen klar benannt werden (Vor- und Zuname der Geschäftsführer/Vorstände, vollständige Postanschrift, auch die Handelsregister-Nummer). Gesucht werden sollte nach Hinweisen, ob und für welche Person eine Anerkennung nach der Verbraucherinsolvenzordnung vorliegt. Wichtig ist außerdem, ob das Leistungsangebot klar beschrieben und die jeweiligen Kosten deutlich gemacht werden. Das Leistungsangebot sollte die in Frage kommenden Maßnahmen im Einzelnen benennen und rechtliche sowie wirtschaftliche Beratungsleistungen mit umfassen. Wird Verbraucherinsolvenzberatung angeboten, sollte die Hilfestellung für das Ausfüllen des Insolvenzantrages im Leistungsangebot mit enthalten sein.